

So erhalten Sie Hilfe in der Corona-Krise - Update zu den wirtschaftlichen Maßnahmen für Franchise-Betriebe (Stand 22.3.2020)

Die erste Woche der umfangreichen Ausgangsbeschränkungen und der rigorosen Geschäftsschließungen haben wir hinter uns. Diese drastischen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 dienen, zeigen eine erste positive Auswirkung bei der Neuinfektionskurve.

Wie geht es Ihnen als betroffener Franchise-Betrieb?

Die Steuerberatungskanzlei ARTUS (www.artus.at), Mitglied als Experte des österreichischen Franchiseverbands, gibt Ihnen ein Update über die inzwischen konkretisierten Hilfsmaßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes ihres Unternehmens.

In den unzähligen Telefonaten mit unseren Klienten letzte Woche haben sich zwei wesentliche Fragenkomplexe herauskristallisiert: die Absicherung der Kosten für die Belegschaft und die Aufrechterhaltung der Liquidität.

I) WIE KÖNNEN SIE QUALIFIZIERTE MITARBEITER BEHALTEN UND DENNOCH DIE LOHNKOSTEN ALS GEWICHTIGEN FIXKOSTENBLOCK SENKEN?

1. Mitarbeiter kündigen

Eine sofortige Verbesserung der Liquidität erreichen Sie als Unternehmer mit einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses. Idealerweise gekoppelt mit einer **Wiedereinstellungszusage** (längstens binnen 3 Monaten), wodurch Sie die qualifizierten Mitarbeiter an das Unternehmen binden können.

Sollte ein Dienstnehmer einer Corona-Kurzarbeitsvereinbarung nicht zustimmen, die ihm eine 80% - 90%ige Nettogehaltsgarantie unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung ermöglicht, bleibt nur eine **Dienstgeberkündigung**. In diesem Fall kann der Dienstnehmer mit rund 50% - 60% vom Letztgehalt als **Arbeitslosengeld** rechnen.

2. Mitarbeiter in Covid-19-Kurzarbeit

Am Freitag den 20.3.2020 hat das AMS die **überarbeitete Richtlinie zur Corona-Kurzarbeit (KUA-COVID-19)** mit den Antragsformularen (6 Seiten) und den Muster-Sozialpartnervereinbarungen (13 Seiten) sowie Informationen zu den Pauschalvergütungssätzen veröffentlicht.

Ein klares Bekenntnis der Unterstützung vor allem für EPU und KMU, wie Frau *Mag Eva Pernt*, Partnerin bei ARTUS (e.pernt@artus.at), meint.

Was sind die wesentlichen Änderungen der neuen Richtlinie?

- Kurzarbeit kann ab sofort (auch rückwirkend per 1.3.2020) beantragt werden.
- **Urlaub und Zeitguthaben** müssen nicht unbedingt konsumiert werden. Ein Bemühen seitens des Arbeitgebers ist glaubhaft zu machen. Der Abbau ist auch während des KUA-Zeitraums möglich.

- **Sonderzahlungen** werden anteilig bei der Unterstützung für den Dienstgeber berücksichtigt.
- Die **Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung** sowie die **Lohnnebenkosten** (mit Ausnahme der Kommunalsteuer) werden gleich **ab dem 1. Monat** zur Gänze vom AMS übernommen.
- **Arbeitszeitausfall** muss während der gesamten Kurzarbeitsperiode **zwischen 10% und 90%** betragen. Die Aufstockung der Arbeitsstunden kann flexibler gehandhabt werden, was auch einen **vorübergehenden 100%igen** Arbeitszeitausfall **ermöglicht**.
- Während **Urlaub, Krankenstand, Feiertag** bestehen keine Ausfallstunden. Diese Nichtleistungszeiten müssen voll bezahlt werden.
- Der **Gesamtbeschäftigungsstand** muss während der Kurzarbeit bzw der einmonatigen Behaltefrist **aufrecht erhalten** bleiben, unberücksichtigt bleiben bereits vorher festgesetzte Änderungen und übliche betriebliche Fluktuation. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AMS möglich.
- Es sind für alle betroffenen AN **Arbeitszeitaufzeichnungen** zu führen. Diese können im Zuge der Abrechnung des Zuschusses durch das AMS stichprobenartig überprüft werden.
- **Befristung** der Kurzarbeit auf **3 Monate, Verlängerung um weitere 3 Monate** möglich, wobei sich der Dienstgeber ernstlich um den Abbau von Urlaubstagen im Ausmaß von 3 Wochen bemühen muss.
- Der Antrag wird innerhalb von 48h bewilligt – so der erklärte Wille (!).

Wer gehört zum förderbaren Personenkreis?

- Grundsätzlich können nun **für alle Arbeitnehmer** Förderungen beantragt werden – auch für **Lehrlinge** und **Geschäftsführer einer GmbH**, wenn sie ASVG-versichert sind.
- Auch nur Gruppen von Arbeitnehmern (zB jener Kreis von Dienstnehmern, deren Tätigkeit nicht vom Homeoffice aus geleistet werden kann) können gefördert werden.
- **Geringfügig Beschäftigte** können nicht gefördert werden.
- Personen, die im **Werkvertrag oder freien Dienstvertrag** arbeiten, können **selbst als EPU** einen Antrag stellen.

Wie kommen Sie als Franchise-Betrieb zur Kurzarbeitsbeihilfe?

Frau *Mag Sonja Millgrammer*, Franchise-Spezialistin bei ARTUS, (s.millgrammer@artus.at) gibt Ihnen dazu folgende Tipps:

- Zunächst gilt es, einen Personaleinsatzplan zu entwickeln, aus dem die Erfordernisse an Kurzarbeitszeit für den Gesamtbeschäftigtenstand ersichtlich ist.

- Dann gilt es, eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder mit jedem einzelnen Arbeitnehmer zu unterzeichnen. Dazu liegen seit Freitag Muster für die sogenannte **„Sozialpartnervereinbarung Corona Kurzarbeit** – für ArbeitnehmerInnen, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, bzw die Sozialpartnervereinbarung Corona Kurzarbeit – Betriebsvereinbarung, wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, vor. Die Sozialpartnervereinbarung muss inklusive einer **sehr gut formulierten Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wegen Corona** an die **Wirtschaftskammer** und die **Gewerkschaft** zur Unterschrift weitergeleitet werden.
- AMS-Antragsformular ausfüllen (COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe gem § 37b AMSG <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente (SP-Vereinbarung, Begründung, AMS-Formular) an die zuständige **Landesgeschäftsstelle des AMS**
- Das AMS meldet sich innerhalb von 48 Stunden.
- In der Lohnverrechnung müssen das verringerte Gehalt plus Kurzarbeitsunterstützung (=Nettogehalt) sowie die Abgaben abgerechnet werden.
- Die Dienstnehmer erhalten ihr **Nettogehalt** (zwischen 80 und 90% des vorherigen Nettos) von Ihnen als Arbeitgeber ausbezahlt.
- Nach Abschluss der Lohnverrechnung jedes Monats muss eine Auswertung an das AMS übermittelt werden, anhand welcher der genaue Zuschuss vom AMS berechnet und bis spätestens 28. des Folgemonats an den Arbeitgeber ausbezahlt wird. Die Verrechnungs-Unterlagen sind bis zum 28. des Folgemonats beim AMS einzureichen. Die Verrechnung des AMS mit den Dienstgebern erfolgt innerhalb von 90 Tagen.

Mit welcher Höhe an Beihilfen können Sie rechnen?

- Die Beihilfen sind nach der Höhe der Bruttoentgelte gestaffelt:

Bruttoentgelt	COVID-19-Förderung %-Satz des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
bis € 1.700	90 %
€ 1.701 – € 2.685	85 %
ab € 2.685 bis € 5.370 (HBM)	80 %

An dieser Stelle hätte ich Ihnen gerne an Hand eines Berechnungsbeispiels die zu erwartende Beihilfe auf Basis der Pauschalsätze gezeigt, damit Sie wissen, mit welchen Werten Sie für die Berücksichtigung der Liquiditätsplanung rechnen können. Leider müssen wir uns noch einige Tage gedulden, bis die zur Verfügung gestellten Berechnungstools korrekte Ergebnisse liefern.

ARTUS-TIPP:

- Eine **Antragstellung** der Corona-Kurzarbeit ist bereits frühestens **ab 1.März 2020** möglich. Dies erfordert
 - eine sehr gute Begründung im Zusammenhang mit Corona und
 - zum anderen vorzulegende Arbeitszeit-Aufzeichnungen.
 - Sollte die Arbeitszeit vom 1.-15.3.2020 auf „normaler“ Basis geleistet worden sein, besteht unseres Erachtens nach keine Berechtigung, den Antrag bereits ab 1.3.2020 zu stellen.

In dem Fall der rückwirkenden Beantragung sollte man mit der Antragsstellung vorerst noch zuwarten. Für die Abrechnung bedeutet das, dass die Dienstgeber den Dienstnehmern gegen Ende des Monats März fristgerecht eine Akonto-Zahlung von ca. 75 % der letzten Nettoauszahlung zukommen lassen und wenn dann alle Unterlagen vorliegen, kann Anfang April die März-Abrechnung fertiggestellt werden.

- Alternativ kann der **Antrag** auf COVID-19-Kurzarbeit **ab 1. April** gestellt werden – und die Zeit zwischen 1.3. und 31.3.2020 mit Urlaub, Zeitausgleich (ggf auch Aufbau von Minusstunden) ausgeglichen werden

3. Mitarbeiter mit Sonderbetreuungspflicht für Kinder unter 14 Jahren, die von der Schule und dem Kindergarten fernbleiben müssen

Rasch hat sich gezeigt, dass mit den bislang geltenden Regelungen zur Pflegekarenz bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Arbeitgeber können im Falle der behördlichen Schließung von Lehreinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen für Arbeitnehmer, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind, eine **Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen** für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Die Entscheidung darüber, ob Sonderbetreuungszeit gewährt wird, liegt beim Arbeitgeber! Die Gewährung kann auch in der Form **einzelner Arbeitstage** gewährt werden. Die Möglichkeit der geförderten Sonderbetreuungszeit besteht jedoch nur dann, wenn die betroffenen Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zB wegen eigener Erkrankung haben.

Arbeitgeber haben Anspruch auf **Vergütung von einem Drittel** des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts, jedoch begrenzt mit der derzeitigen ASVG- Höchstbeitragsgrundlage von € 5.370. Der Anspruch auf Vergütung ist **binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen** Maßnahmen beim zuständigen **Betriebsstättenfinanzamt** geltend zu machen.

II) AUFRECHTERHALTUNG DER LIQUIDITÄT

Franchise-Betrieben in einigen Branchen spüren massiv die ersten wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise. Da stehen Umsatzeinbrüche, Bedrohung der Liquidität und die Sorge um die Belegschaft ganz oben für jeden Unternehmer.

Die Berater der ARTUS Corona 24h-Hotline empfehlen, sich zunächst einen Überblick über die aktuelle Situation zu verschaffen. Dabei gilt der Sicherung der persönlichen Gesundheit Ihrer Mitarbeiter, der IT Security sowie der Aufrechterhaltung Ihrer Betriebstätigkeit das Hauptaugenmerk. Im Detail sollten Sie sich mit der Aufrechterhaltung ausreichender Liquidität, der Belieferung durch Ihre Lieferanten sowie Ihren – geänderten - Absatzmärkten beschäftigen. Entscheidend ist in diesen unklaren Zeiten, ob Ihr Unternehmen aktuell und auch in den nächsten Wochen leistungsfähig bleibt!

Meine Liquidität ist bedroht - Was kann ich tun?

Eines steht ganz klar fest: **handlungsfähig** bleiben Sie nur, wenn Sie **zahlungsfähig** sind. Um das zu gewährleisten, verschaffen Sie sich einen Überblick über die laufend anstehenden Ausgaben. Voraussetzung dafür ist - und das muss einmal auch an dieser Stelle gesagt werden - eine topaktuelle und vollständige Buchhaltung. *Eva Pernt* spricht hier aus Erfahrung. „*Jede Entscheidung ist nur so gut, wie die Qualität der Grundlagen ist, auf deren Basis sie getroffen wurde.*“

ARTUS bietet hier gerne seine Unterstützung an, mit einem **Fixkosten-Check**. Dies wird gerne auch als „Second-Opinion“ angenommen. Eingefahrene Wege werden insbesondere in Krisenzeiten gerne hinterfragt und eröffnen neue Blickwinkel für ein adaptiertes Budget 2020.

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die **monatlichen Fixkosten** Ihres Betriebes. Darunter fallen klassischer Weise
 - **Personalkosten** – siehe dazu Punkt I) Wie können Sie qualifizierte Mitarbeiter behalten und dennoch die Lohnkosten als gewichtigen Fixkostenblock senken? Kündigung, Corona-Kurzarbeit, Reduzierung auf Teilzeitarbeit, Abbau von Resturlauben und Überstunden, Homeoffice, Vergütung für bis zu 3-wöchigen Sonderbetreuungszeit.
 - Überprüfung des **Lagerbestandes** auf Aktualität (Mode), Verderblichkeit (Gastronomie). Viele Betriebe arbeiten intensiv an einem **Webshop**, um ihre Waren auf diesem Wege zu den Kunden zu bringen.
 - **Mieten** für Betriebsgebäude/Geschäfte/Lokale von Betrieben, die von einer Totalsperre betroffen sind, können nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt mit dem Vermieter eine vorübergehende Anpassung des Mietzinses vereinbaren.
 - Bei **Franchisegebühren**, die nicht umsatzabhängig sind, empfiehlt sich ein persönliches Gespräch mit dem Franchisegeber zur Abklärung einer für beide Parteien tragbaren Lösung.
 - **Werbeeinschaltungen** machen nur Sinn, wenn sie aktuell auf Ihr neues Angebot zB Lieferservice im Rahmen der geltenden Ausgangssperre hinweisen. Die schon vor Monaten gebuchte Anzeige für die Frühjahrsausstellung sollte entweder storniert, mit einer Banderole betreffend
 - **Messen- und Kundenveranstaltungen** müssen ohnedies abgesagt werden. Sollte es bereits im Vorfeld zu vertraglichen Vereinbarungen gekommen sein, so sollte mit einem Rechtsanwalt ein Rücktritt geprüft werden. Alternativ werden **Webinare** und **Live-Streams** angeboten.
- Beschränken Sie die Ausgaben auf das unbedingt Notwendige.
- Verschieben Sie geplante **Investitionen** oder Renovierungsarbeiten auf einen späteren Zeitpunkt.

- Forcieren Sie Ihr **Mahnwesen**, gerne unterstützen wir Sie dabei.
- Verschieben Sie die sofortige Bezahlung von Verbindlichkeiten durch ein Gespräch mit Ihren Lieferanten, um eine **Zahlungsvereinbarung** zu erreichen, die sie auch einhalten können.
- Vereinbaren Sie mit Ihrer Hausbank einen Termin zur Abklärung der Möglichkeit von **Zins- und Tilgungsaussetzung durch Überbrückungsgarantie** des Bundes
- Nehmen Sie öffentliche Hilfen in Anspruch wie zB **geförderte Darlehen** des aws (Austria Wirtschafts Service) oder **Zuschüsse** der Wirtschaftskammern (WKNÖ € 5.000)
- Nützen Sie die Möglichkeiten der **Stundungen von Steuerzahlungen**, Nichtfestsetzung von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen, der Herabsetzung von Vorauszahlungen beim Finanzamt,
- Möglichkeit der **Stundung** der am 15. des Folgemonats fälligen Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge bei der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskassa), wobei die monatlichen Beitragsmeldungen und die rechtzeitige Anmeldung vor Arbeitsbeginn jedenfalls zu beachten sind.
- Für Selbständige und Mehrheitsgesellschafter besteht die Möglichkeit der Anpassung der vorläufigen Beiträge bei der SVS (Sozialversicherung für Selbständige) oder einer Ratenzahlungsvereinbarung.
- Möglichkeit der **Stundung von Gemeindeabgaben** (Kommunalsteuer, Grundgebühr).

Zu diesem Thema möchten wir Sie gerne auf unser Webinar am 26.3.2020 aufmerksam machen.



W E B I N A R

 ARTUS
close
to you

Aktuelles zu Förderungen

Was Sie jetzt über Förderungen, Liquiditätsrechnungen und Insolvenzrecht wissen müssen, erfahren Sie von unserem Experten Tomislav Stipic, BSc **26.3. 14-15 Uhr**

Unser Resümee und Ausblick: Seien Sie kreativ!

Bewahren Sie Ruhe, tauschen Sie sich aus mit gleichermaßen Betroffenen und bleiben Sie in regelmäßigem Kontakt mit Ihren Kunden, Mitarbeitern, Banken und Lieferanten – nach dem Motto: „Gemeinsam mit Abstand“ selbstverständlich via Telefon, Internet oder Sozialer Medien. Warum sollten Sie nicht in dieser Coronakrise Ideen haben für neue Produkte, für neue Kooperationen, für eine Optimierung der Vertriebslogistik durch Zusammenarbeit mit verwandten Branchen, Trainings und Schulungen über Videokonferenzen statt persönlich und vieles mehr? Die Rückbesinnung auf das Lokale bringt neue Käuferschichten und einen neuen Umgang mit Waren, Handwerk und Dienstleistungen.

Derzeit sehen wir die Bündelung aller Kräfte auf die Aufrechterhaltung des Betriebes und der Zahlungsfähigkeit gerichtet. Es gilt umgehend, die für Sie passenden Maßnahmen zu identifizieren und deren Umsetzung möglichst rasch zu realisieren. Dies gibt Ihnen die notwendige Atempause, um das Unternehmen durch die Krise zu führen.

Es ist uns ein Anliegen, unsere Kräfte und unser Knowhow in dieser schwierigen Wirtschaftssituation einzubringen. Gerne unterstützen wir Sie und sind für Ihre Fragen und Sorgen jederzeit erreichbar.



The banner features a background image of a person's hands holding a smartphone. In the top right corner, the ARTUS logo is displayed above the text "close to you". At the bottom, a dark blue bar contains the text "ARTUS Corona 24h-Hotline" in green, followed by the phone number "+43 (0) 676 89 70 89 202" in white. Below the number, a smaller white line of text reads "Wir sind für Sie da. Unsere ExpertInnen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite."

Es ist noch vieles in Bewegung. Für laufende Updates und neue Informationen können Sie sich gerne für unseren Newsletter anmelden. Dann erhalten Sie laufend die Updates zu unseren Informationen. [Hier gelangen Sie direkt zur Anmeldung.](#)



Mag Eva Pernt, MBA
Partnerin
+43 1 513 79 00-930
e.pernt@artus.at



MMag Sonja
Millgrammer
Spezialistin
Franchisebetriebe
+43 1 513 79 00-427
s.millgrammer@artus.at